

BWGöD § 26

- a) Ein Wiedergutmachungsbescheid erfaßt, sofern sich aus seinem Inhalt nicht etwas Gegenteiliges ergibt, den gesarten Wiedergutmachungsanspruch eines Geschädigten, so daß dieser nach eingetretener Unanfechtbarkeit des Bescheides weitergehende Ansprüche nicht mehr geltend machen kann.
- b) Fehlerhafte Wiedergutmachungsbescheide können zu Gunsten des Geschädigten zurückgenommen werden, jedoch liegt ihre Rücknahme lediglich im pflichtgemäßen Ermessen der Wiedergutmachungsbehörde.

BGH, Urt. v. 14. Oktober 1959 - IV ZR 82/59 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV ZR 82/59

Verkündet
am 14. Oktober 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Justiz-
ministerium in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Dr. Heinz B [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED], F [REDACTED], N [REDACTED],
[REDACTED].

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Oktober 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 28. November 1958 wird aufgehoben. Die
Berufung des Klägers gegen das an Verkündungs Statt
am 5./6. Dezember 1957 zugestellte Urteil der 1. Ent-
schädigungskammer des Landgerichts Stuttgart wird
zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen
Kosten der Berufung und Revision zu tragen.
Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1910 geborene Kläger wurde im Herbst 1932 nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung zum Referendar ernannt. Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde er durch Erlass des badischen Ministers des Innern vom 13. Juni 1933 auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums unter Widerruf der Beamteneigenschaft aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Der Kläger wanderte im Jahre 1937 nach den Vereinigten Staaten aus. Dort lebt er heute als amerikanischer Staatsbürger.

Der Kläger hat auf Grund des BWGöD-Ausland Wiedergutmachung beantragt, weil sein Berufsziel gewesen sei, als Berufsbeamter in den badischen Staatsdienst einzutreten. Gleichzeitig hat er um eine Belassung im Ruhestand anstelle einer Wiedereinstellung gebeten.

Vor der Entscheidung über diesen Antrag wies das beklagte Land den Kläger mit Schreiben vom 9. Januar 1956 darauf hin, daß die Zeit zwischen seiner Entlassung und dem 1. April 1951 ruhegehalttsfähig sei, soweit sie nach der Vollendung des 27. Lebensjahres läge, daß aber nach der Neufassung des § 9 Abs. 2 BWGöD die Möglichkeit einer Erhöhung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit bestände, die bisher vorhandenen Unterlagen jedoch nichts darüber ergäben, ob die Voraussetzungen für eine Erhöhung vorlägen; gegebenenfalls seien entsprechende Ausführungen und die Benennung von Beweismitteln erforderlich. Hierauf haben die Bevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 23. Januar 1956 mitgeteilt, "daß zu § 9 Abs. 2 des BWGöD keine Anträge gestellt werden."



Das beklagte Land hat am 10. Februar 1956 folgenden Wiedergutmachungsbescheid erlassen:

- 1.) Es wird festgestellt, daß der Antragsteller im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich mit Wirkung vom 1. April 1939 zum Landgerichtsrat (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) ernannt worden wäre (§ 9 BWGSD).
- 2.) Der Antragsteller wird seinem Antrag entsprechend im Ruhestand belassen (§ 4 BWGSD Ausland).
- 3.) Dem Antragsteller ist ab 1. April 1951 als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt zu gewähren, das ihm zustehen würde, wenn er unter Berücksichtigung von Ziff. 1.) wieder angestellt und aus dem neuen Amt mit Wirkung vom 1. April 1951 in den Ruhestand getreten wäre (§ 10 BWGSD).
- 4.) Dem Antragsteller ist für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Entschädigung in Höhe der sich aus Ziff. 3.) ergebenden Versorgungsbezüge zu gewähren (§ 19 BWGSD).
- 5.) Der Antragsteller ist berechtigt, die Bezeichnung "Landgerichtsrat außer Dienst (a.D.)" zu führen.

In den Entscheidungsgründen ist hinsichtlich des dem Kläger zu gewährenden Ruhegehalts ausgeführt, daß die Zeit zwischen der Entlassung und dem 1. April 1951 insoweit ruhegehaltsfähig sei, als sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres liege.

Nach der Zustellung des Bescheides haben die Bevollmächtigten des Klägers erklärt, daß sie auf Rechtsmittel verzichten. Daraufhin ist das Ruhegehalt des Klägers festgesetzt worden, wobei als ruhegehalttsfähige Dienstzeit nur die Zeit vom 27. Oktober 1937 bis zum 31. März 1951 berechnet worden ist.

Mit Eingabe vom 15. Dezember 1956 haben die Bevollmächtigten des Klägers beantragt, den Bescheid vom 10. Februar 1956 dahin abzuändern, daß die Dienstzeit um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit, nämlich um die Zeit von November 1933 bis November 1935 und vom August 1937 bis zum Jahre 1941 erhöht wird. Das beklagte Land hat diesen Antrag mit Schreiben vom 3. April 1957 abgelehnt, weil durch den Bescheid vom 10. Februar 1956 der Wiedergutmachungsanspruch des Klägers insgesamt erledigt worden sei. Die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Landgerichts dahin abgeändert, daß unter Aufhebung des Wiedergutmachungsbescheides des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 3. April 1957 dem beklagten Land aufgegeben wird, über den Antrag des Klägers betreffend die erhöhte Anrechnung der aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachten Zeit auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit in sachlicher Hinsicht zu entscheiden.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, hilfsweise eine Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Wie die Revision zutreffend hervorhebt, ist für die Beurteilung des in dem hier vorliegenden Verfahren vom Kläger erhobenen Anspruchs entscheidend, ob diesem nicht der unanfechtbare Wiedergutmachungsbescheid vom 10. Februar 1956 entgegensteht, Dies muß bejaht werden.

Zunächst ist, soweit sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges ergibt, ein solcher Bescheid dahin zu würdigen, daß mit ihm der gesamte Wiedergutmachungsanspruch eines Geschädigten beschieden werden soll und daß mit ihm alles, was nicht ausdrücklich zuerkannt wird, als abgelehnt zu gelten hat, auch wenn die Ablehnung nicht ausdrücklich ausgesprochen wird (so auch Ehrig in Blessin/Wilden S. 1091 in Anm. 4 zu § 26 BWGöD). Ein solcher Bescheid erlangt auch nicht nur formelle Rechtskraft, vielmehr erhält er im Fall seiner Unanfechtbarkeit eine der materiellen Rechtskraft entsprechende Wirksamkeit. Das ergibt sich aus dem Wesen eines Wiedergutmachungsbescheides, insbesondere aus § 26 Abs. 4 BWGöD über die Möglichkeit einer befristeten Beschreitung des Rechtswegs und aus Art. IV des 3. Änderungsgesetzes zum BWGöD über die Notwendigkeit eines befristeten neuen Antrags im Falle eines unanfechtbaren Bescheides oder rechtskräftigen Urteils. Läßt ein Antragsteller daher den Wiedergutmachungsbescheid unangefochten, so kann er nicht mehr geltend machen, daß ihm ein über den im Wiedergutmachungsbescheid festgestellten Anspruch hinausgehendes Wiedergutmachungsrecht zustehe. Das gilt selbst dann, wenn über das weitergehende Recht nicht ausdrücklich entschieden worden ist. Ein solches Ergebnis steht auch mit der für jede Wiedergutmachungs- und Entschädigungssache gebotenen Beschleunigung (vgl. § 179 BEG) im Einklang.

Abgesehen hiervon, läßt auch der Bescheid vom 10. Februar 1956 keinen Zweifel, daß mit ihm nicht nur über einen Teil der Wiedergutmachungsansprüche des Klägers, sondern über seinen gesamten Anspruch entschieden worden ist, und zwar mit der Maßgabe, daß als ruhegehaltstfähige Dienstzeit nur die Zeit nach der Entlassung aus dem Staatsdienst festgesetzt worden ist, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegt. Die Entscheidung über die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit lag auch, soweit es sich um ihre Erhöhung auf Grund des § 9 Abs. 2 BWGÖD handelte, der Wiedergutmachungsbehörde ob, da mit dieser Bestimmung die Art und der Umfang der einem Geschädigten zu gewährenden Wiedergutmachung geregelt ist (vgl. Anders Anm. 3a am Ende zu § 9 BWGÖD und Fußnote 3 zu § 26 BWGÖD).

Zwar folgt aus dem Wesen des Wiedergutmachungsbescheides als eines Verwaltungsakts, daß er, wenn fehlerhaft, grundsätzlich wieder zurückgenommen werden kann, insbesondere wenn ein Geschädigter neue Beweismittel bringt, aus denen sich die Begründetheit des Anspruchs ergibt. Ob die Wiedergutmachungsbehörde hiervon Gebrauch macht, liegt aber in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht (vgl. Ehrig aaO S. 1092 in Anm. 5). Daß die Wiedergutmachungsbehörde in dem hier vorliegenden Fall von ihrem Ermessen in zweckwidriger Weise keinen Gebrauch gemacht hat, läßt sich nicht sagen. Denn dem Kläger ist ausreichend Gelegenheit gegeben worden, die für eine Erhöhung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit erforderlichen Angaben zu machen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Wenn der Kläger daraufhin erklärt hat, daß er keine Anträge in dieser Hinsicht stellen wolle, so kann der daraufhin ergangene Wiedergutmachungsbescheid nicht als fehlerhaft angesehen werden.

Ob der Kläger zunächst nur eine Wiedergutmachung ohne Anrechnung unter Notlage verbrachter Zeiten beantragen konnte - was übrigens seinem dem Wiedergutmachungsbescheid zugrunde liegenden, nur auf Gewährung von Ruhegehalt gerichteten Antrag nicht entnommen werden kann - und die Möglichkeit gehabt hätte, nach Entscheidung über diesen Antrag noch einen Antrag auf Anrechnung zu stellen, ist daher unerheblich, ebenso wie, daß das BWGÖD keine dem § 143 Abs. 2 Satz 1 DBG bzw. dem früheren § 173 Abs. 2 Satz 1 BBG ähnliche ausdrückliche Ausschlußbestimmung enthält.

Da somit unanfechtbare Wiedergutmachungsbescheide grundsätzlich nicht mehr geändert werden können, ist durch den Wiedergutmachungsbescheid vom 10. Februar 1956 der Wiedergutmachungsanspruch des Klägers abschließend und für alle Beteiligten bindend geregelt. Weitergehende Wiedergutmachungsansprüche aus dem hier vorliegenden Sachverhalt kann der Kläger nicht mehr geltend machen.

Der Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§§ 91, 97 ZPO und § 225 BEG stattzugeben.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim